

Satzung des 1. FC Binz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen 1. Fußballclub Binz e.V.

Kurzform: 1. FC Binz

(2) Der 1. FC Binz wurde am 13. November 2000 im Ostseebad Binz gegründet.

(3) Der 1. FC Binz ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein mit Sitz im Ostseebad Binz. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Registernummer: VR 2560.

(4) Der 1. FC Binz ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern und im zuständigen Kreissportbund sowie im Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern und im zuständigen Kreisfußballverband. Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen in vollem Umfange an und unterliegt deren Ordnungsgewalt.

(5) Die Vereinsfarben sind Gelb / Schwarz.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit der Tätigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes im Ostseebad Binz und auf der Insel Rügen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Insbesondere sollen auch die Kinder und Jugendlichen für den Sport begeistert werden. Der Vereinszweck soll durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes sowie die Durchführung von Training und Wettkampf unter Anleitung der Übungsleiter und Betreuer erreicht werden. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird bestimmt:

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Eine Gewinnabsicht besteht nicht. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Vereinsaufgaben verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Erstattung bzw. Rückvergütung. Förderer des Vereins, die als Einzelperson zur Stärkung des Grundmittelfonds / Kapitals durch Einlagen finanzieller oder materieller Art beitragen, den Verein stützen und stärken, erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Rückvergütung jeglicher Art

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

(1) aktive Mitglieder (alle Mitglieder mit gültigem Spielerpass, die sich sportlich betätigen und am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen)

(2) passive Mitglieder (Mitglieder die nicht am Spiel- und Wettkampfbetrieb aber am sonstigen Vereinsleben teilnehmen)

(3) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des 1. FC Binz erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Austrittsfrist ist jeweils 4 Wochen zum Monatsende.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere:
 - a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - b) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer, antisemitischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung sowie rechts- bzw. linksradikalen Gedankengutes,aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand die Möglichkeit der Rechtfertigung zu gewähren. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes nach Buchstabe b – e kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung wird innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufung beim Vorstand durch die Mitgliederversammlung getroffen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Art und Weise der Beitragszahlung wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Besondere Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und am Vereinsleben des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an der Entwicklung des Vereins aktiv mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied (ab vollendetem 14. Lebensjahr) hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom jeweiligen Träger erlassenen Sport-, Nutzungs- und Hausordnungen und dgl. zu beachten.
- (6) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Strafen/Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder sich in sonstiger Weise schuldhaft vereinschädigend verhalten haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und / oder Vereinsleben,
 - c) Ausschluss aus dem Verein gem. § 4 Pkt. (6) dieser Satzung
- (2) Über die verhängten Maßregelungen hinaus hat das gemäßregelte Mitglied die gesamten dem Verein, aufgrund seines vorwerfbaren Verhaltens, entstandenen Kosten zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d) Änderung der Finanz- und Beitragsordnung,
 - e) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern gem. §4 Pkt. (6) dieser Satzung,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. §4 Pkt. (3) dieser Satzung
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Aushang im Schaukasten des Vereins am Sportplatz „Stadion der Einheit“ und Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Danach eingehende Anträge sowie Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einberufung (wie in § 9, Pkt. 2 durch Aushang und Internet) bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies in der Mitgliederversammlung beantragt und mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit bestätigt wird.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.

(4) Gewählt werden kann jedes volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied, das dem Verein mindestens drei Monate angehört.

(5) Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

(6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Vorstand

(1) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jedem der Beiden allein vertreten. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) Jugendobmann
- d) Beisitzer (mind. 1 bis maximal 4 Beisitzer)
- e) Jugendvertreter
- f) Kassenwart

(3) Die Mitglieder (außer der Jugendvertreter) des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendvertreter hat insbesondere die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen (Mitglieder bis 27 Jahre) zu vertreten und wird der Mitgliederversammlung zur Bestätigung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen.

(4) Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf (mindestens einmal vierteljährlich) zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, für notwendige Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen, soweit es nicht anderen Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfer, Kassenprüfung, Geschäftsjahr

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mind. zwei und max. vier volljährige Mitglieder als Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss nicht angehören. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte einschließlich der Bücher und Belege des Vereins mindestens ein Mal im Geschäftsjahr zu prüfen. Hierbei ist die Anwesenheit von mindestens zwei Kassenprüfern erforderlich. Sie haben dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht über das vergangene Geschäftsjahr und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Ehrungen

(1) Der Verein kann gemäß der Auszeichnungs- und Ehrenordnung Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Ehrenmitgliedschaft, sonstige Ehrungen beschließt der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen müssen gem. § 11 Pkt. (5) dieser Satzung beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Haftungsausschluss

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden, Wettkämpfen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Bargeldbeträge oder sonstige Gegenstände.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostseebad Binz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Über die Vereinigung mit einem anderen Verein ist wie in Pkt. 1 zu verfahren. Bei dem Zusammenschluss mit einem anderen Verein wird das Vereinsvermögen in die neue Verbindung eingebracht.

§ 17 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Der 1. FC Binz e. V. ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Vereinsmitglieder, die erforderlichen Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung in einem Verzeichnis zu erfassen.

(2) Die Datenerfassung dient vornehmlich:

- a) Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Verein,
- b) Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinsmitgliedern und Vorstand,
- c) Erhöhung der Qualität für Auswertungen und Statistiken.

(3) Die Weitergabe der erfassten Daten ist nur an übergeordnete Vereine/Verbände und Institutionen, soweit es für deren Aufgabenerfüllung rechtlich notwendig ist, zulässig.

(4) Der 1.FC Binz e. V. ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.03.2015 von der Mitgliederversammlung des 1. FC Binz e. V. beschlossen worden und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, zeitgleich treten die bis dahin Gültigen außer Kraft.

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Vereins abzuändern.

Ralf Reinbold
Vorsitzender